

Liste der Staaten, deren Recht eine Kindesanerkennung durch die Mutter vorsieht, um ein Statusverhältnis zwischen Mutter und Kind zu begründen

Kambodscha

Art. 91 bis 93 des Gesetzes vom 17. Juli 1989 über die Ehe und die Familie

Ecuador

Art. 34 des Gesetzes über die Zivilstandsregister

Art. 261 bis 263 des ecuadorianischen Zivilgesetzbuches

Vereinigte Staaten

Louisiana

Art. 203 des Zivilgesetzbuches von Louisiana

Porto Rico

Art. 125 des Zivilgesetzbuches von Porto Rico

Italien

Art. 250, 251 und 254 des italienischen Zivilgesetzbuches

Was in Blutschande gezeugte Kinder betrifft, so muss unterschieden werden, je nachdem ob der Inzest zwischen verschwägerten Personen oder Personen erfolgte, unter denen ein auch nur natürliches Verwandtschaftsverhältnis besteht und zwar in gerader Linie ohne Beschränkung auf den Verwandtschaftsgrad, in der Seitenlinie bis zum 2. Grad. Was die ersteren betrifft, so können sie nur anerkannt werden, wenn die Ehe ihrer Eltern für nichtig erklärt wurde. In diesem Fall entfällt nämlich das aus der Schwägerschaft herrührende Hindernis. Was die letzteren angeht, obwohl es sich um einen Fall von "absoluter" Blutschande handelt, erlaubt der Gesetzgeber dennoch deren Anerkennung, wenn der Vater und die Mutter zur Zeit der Empfängnis das zwischen ihnen bestehende Familienverhältnis nicht kannten. War nur ein Elternteil in gutem Glauben, so kann nur er das Kind anerkennen. So ist nur den in Blutschande gezeugten Kindern, von denen beide Elternteile bösgläubig waren, die Anerkennung zu versagen (Art. 251). Die Anerkennung muss in jedem Fall vom Richter genehmigt worden sein.

Libanon

Art. 11, 12 und 15 des libanesischen Gesetzes vom 7. Dezember 1951

Nicaragua

Art. 221, 235, 238, 239, 263 und 532 des nicaraguanischen Zivilgesetzbuches

Paraguay

Art. 230 bis 233 des paraguayischen Zivilgesetzbuches

Rwanda

Art. 324 bis 327 des rwandischen Zivilgesetzbuches

San Marino

Art. 43 und 45 des sanmarinesischen Gesetzes Nr. 49 vom 26. April 1986

Seychellen

Art. 334 und 335 des seychellischen Zivilgesetzbuches

Tschad

Art. 10 des tschadischen Gesetzes vom 2. Juni 1961

Art. 334 bis 342 des tschadischen Zivilgesetzbuches

Ehebruchskinder oder in Blutschande gezeugte Kinder können nicht anerkannt werden.

Vatikanstadt

Italienisches Recht anwendbar. Dieselbe Lösung als für Italien

Vietnam

Art. 30 des vietnamesischen Gesetzbuches über Ehe und Familie